

Dienstvereinbarung zum Umgang mit suchtgefährdeten oder suchtkranken Beschäftigten (DV Sucht)

HPR und SMWK haben am 16. Juli 2020 die Dienstvereinbarung zum Umgang mit suchtgefährdeten oder suchtkranken Beschäftigten abgeschlossen. Sie gilt unmittelbar für alle Einrichtungen im Geschäftsbereich des SMWK. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die bisher gültige vom Dezember 2002, welche dringend aktualisiert werden musste.

Erste Überlegungen zur Novellierung der DV Sucht gab es im Frühjahr 2018, es sollte aber noch bis zum Sommer 2019 dauern, bis dem SMWK ein verhandlungsfähiger Entwurf übersandt werden konnte. Nun sind die Verhandlungen abgeschlossen und die Dienstvereinbarung unterschrieben.

Die Novellierung der DV war notwendig geworden, um den Personalräten, aber auch den jeweiligen Personalabteilungen in den Dienststellen ein den aktuellen Umständen und veränderten Suchtgefährdungslagen angepasstes Werkzeug in die Hände zu geben, welches sie in die Lage versetzen soll, den betreffenden Personen effektive Hilfestellungen geben zu können.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Anpassung an ein wesentlich breiteres Feld von Suchtgefahren
- Erweiterung auch auf nichtstoffliche Süchte
- Anpassung an heutige Normen und an aktuelles Rechtsverständnis
- Arbeitssicherheit und Verfahren bei konkreter Gefährdung der Arbeitssicherheit
- Besonderes Augenmerk auf Prävention, Fürsorgepflicht, Weiterbildung und Datenschutz
- Schärfung bzw. Konkretisierung der Maßnahmen bei Eskalation des Suchtmittelmissbrauchs oder des suchtbedingten Verhaltens (Stufenplan)

Wichtigste Neuerungen

Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten bei konkreter Gefährdung der Arbeitssicherheit:

- Verweisen vom Arbeitsplatz bei einschlägigen Verdachtsmomenten auf Suchtmittelmissbrauch oder suchtbedingtes Verhalten, wodurch eine Gefährdung für die betroffenen Person oder andere eintreten könnte
- Sorge für einen sicheren Heimtransport

Ansprechperson

Sie soll von der Dienststelle unter Beteiligung des Personalrates berufen, umfassend geschult und weitergebildet werden, arbeitet weisungsfrei und hat Anhörungs-, Informations- und Vortragsrecht gegenüber der Dienststelle. Sie unterliegt selbstverständlich der Schweigepflicht.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Ansprechpartner/in für betroffene Personen einschließlich Begleitung im Stufenplan
- Beratung und Unterstützung für Vorgesetzte und Personen aus dem beruflichen Umfeld
- Soll beraten, informieren, aufklären und unterstützend wirken, besonders auch im Bereich der Prävention
- Vermittlung von Kontakten zu externen Stellen (Selbsthilfegruppen, Beratungen usw.)
- Unterstützung bei Wiedereingliederung und bei eventuellen Rückfällen